

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Ulla Jelpke, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/9051 –**

**Vollzug der Sicherungsverwahrung****Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Bundesregierung hat am 4. Oktober 2007 einen Gesetzentwurf zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht vorgelegt (Bundestagsdrucksache 16/6562). Bereits im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 hatten Union und SPD vereinbart, „die nachträgliche Sicherungsverwahrung soll in besonders schweren Fällen auch bei Straftätern verhängt werden können, die nach Jugendstrafrecht wegen schwerster Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden. Eine Voraussetzung für die Verhängung wird zudem sein, dass sich die besondere Gefährlichkeit des Täters während des Strafvollzugs ergeben hat (S. 122)“.

Die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, äußerte in diesem Zusammenhang, die Sicherungsverwahrung sei eine der schärfsten staatlichen Sanktionen und dürfe daher gerade bei jungen Menschen immer nur die „Ultima Ratio“ sein. Das neue Gesetz betreffe nach ihren Worten eine „verschwindend geringe Zahl“ von Fällen, vermutlich weniger als zehn pro Jahr.

Dieser Gesetzentwurf stellt den vorläufigen Höhepunkt einer wahren Gesetzesflut im Bereich der Sicherungsverwahrung dar und auch die praktische Bedeutung der Sicherungsverwahrung hat seit Mitte der 90er Jahre stark zugenommen (1996: 176, 2003: 306, 2005: 350 Unterbrachte, vgl. Statistisches Bundesamt FS 10, R.4.1.). So wurde 1998 die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung auf weitere Fallgruppen erstreckt und die bis dahin bei der ersten Anordnung zeitlich grundsätzlich auf 10 Jahre angelegte Maßregel durch Streichung der Höchstfrist – auch rückwirkend – in eine potentiell lebenslange Freiheitsentziehung verändert. 2002 wurde die Möglichkeit der Anordnung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung eingeführt (§ 66a des Strafgesetzbuches (StGB)). Seit 2004 ist die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auch dann möglich, wenn im Urteil kein entsprechender Vorbehalt enthalten ist (§ 66b StGB) (vgl. Ullenbruch im Münchener Kommentar zum StGB, § 66 Rn. 2). Ebenfalls im Jahr 2004 wurden die vorbehaltene und die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Heranwachsende

eingeführt und letztere genauso wie die nachträgliche Sicherungsverwahrung gegenüber Erwachsenen im Jahr 2007 noch weiter verschärft.

Angesichts dieser Entwicklung besteht Grund zur Sorge, dass das verfassungs- und menschenrechtlich höchst bedenkliche Instrument der Sicherungsverwahrung seinen „Ultima-Ratio“-Charakter verliert und sowohl von der Politik als auch der Bevölkerung und der Justiz als ein gewöhnliches Mittel der sogenannten Kriminalitätsbekämpfung angesehen wird. Dies gibt Anlass zu Nachfragen hinsichtlich der Praxis der Sicherungsverwahrung.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Vollzug von Bundesgesetzen auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts ist im Wesentlichen eine Angelegenheit der Länder (für den Strafvollzug haben die Länder auch die Gesetzgebungskompetenz). Nicht zuletzt aus diesem Grund sind die Statistiken der Strafrechtspflege und die Strafvollzugsstatistiken Geschäftsstatistiken der Länder. Ihr Erhebungsprogramm wird zwar auf Bundesebene durch Ausschüsse der Länder oder des Bundes und der Länder unter Einbeziehung des Statistischen Bundesamtes koordiniert, damit einheitliche Ergebnisse auf Bundesebene erstellt werden; die Verantwortung für die Statistiken der Strafrechtspflege einschließlich der Strafvollzugsstatistiken liegt aber bei den Ländern.

Die Kleine Anfrage enthält eine Vielzahl von Fragen, die sich auf empirische Sachverhalte beziehen. Die Statistiken der Strafrechtspflege enthalten nur in einem begrenzten Maße Angaben zu den gestellten Fragen. Dies ist nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass es bisher – von einigen Angaben in den Strafvollzugsstatistiken abgesehen – keine Strafvollstreckungsstatistik gibt.

Soweit es der Bundesregierung möglich war, hat sie bei der Beantwortung der Fragen auf weitere Quellen zurückgegriffen, wie sich aus den Antworten zu einzelnen Fragen ergibt.

1. Wie viele Personen befinden sich derzeit aufgrund einer gerichtlichen Anordnung nach § 66 StGB in Sicherungsverwahrung?  
(Bitte nach Bundesländern aufschlüsseln.)

Für den Stichtag 30. November 2007 ergeben sich folgende Zahlen von in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen:

Baden-Württemberg	68	Niedersachsen	33
Bayern	53	Nordrhein-Westfalen	130
Berlin	23	Rheinland-Pfalz	26
Brandenburg	4	Saarland	–
Bremen	–	Sachsen	9
Hamburg	21	Sachsen-Anhalt	5
Hessen	36	Schleswig-Holstein	13
Mecklenburg-Vorpommern	2	Thüringen	1
		Deutschland insgesamt	424

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Online-Veröffentlichung „Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres“,

<http://wwwec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmxpath=strukturen/vollanzeige.csp&ID=101982>.

Erfasst werden die am Stichtag in der Anstalt physisch anwesenden Sicherungsverwahrten. Vorübergehend abwesende Personen (z. B. Krankenhausaufenthalt außerhalb der Anstalt) werden nicht erfasst.

- a) Gegenüber wie vielen Personen wurde die Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs.1 StGB angeordnet?
- b) Gegenüber wie vielen Personen wurde die Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 2 StGB angeordnet?
- c) Gegenüber wie vielen Personen wurde die Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 3 StGB angeordnet?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

- d) Wie viele Personen befinden sich derzeit in Sicherungsverwahrung, die ohne die Rückwirkung des Wegfalls der Höchstfrist der Sicherungsverwahrung im Jahre 2002 bis zum jetzigen Zeitpunkt entlassen worden wären?  
(Bitte jeweils nach Bundesländern aufschlüsseln.)

**Sicherungsverwahrte in Deutschland und die vom Wegfall der Zehnjahresbegrenzung betroffenen Sicherungsverwahrten**

Land (1)	Sicherungsverwahrte am 31. 3. 2007 <sup>1</sup> (2)	1. Sicherungsverwahrung vor dem 31. 1. 1998 angeordnet (Stand 2002) <sup>2</sup> (3)	1. Sicherungsverwahrung vor dem 31. 1. 1998 angeordnet und mehr als 10 Jahre in Sicherungsverwahrung (Stand März 2008) <sup>3</sup> (4)
Deutschland	415	261	70
Baden-Württemberg	63	32	14
Bayern	57	47	15
Berlin	20	13	5
Brandenburg	3	–	–
Bremen	–	–	–
Hamburg	19	17	1
Hessen	35	21	3
Mecklenburg-Vorpommern	1	2	–
Niedersachsen	31	19	5
Nordrhein-Westfalen	134	80	20
Rheinland-Pfalz	27	14	3
Saarland	–	2	–
Sachsen	7	3	–
Sachsen-Anhalt	4	1	1
Schleswig-Holstein	13	10	3
Thüringen	1	–	–

<sup>1</sup> Quelle: [www.destatis.de](http://www.destatis.de), Statistisches Bundesamt, Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten am Stichtag 31. März 2007, Stand 6. Juli.2007.

<sup>2</sup> Zusammengestellt von Prof. Dr. Heinz Schöch anhand der Antworten der Bundesländer auf den Fragenkatalog des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Februar 2002.

<sup>3</sup> Zusammengestellt von Prof. Dr. Heinz Schöch anhand der Antworten der Bundesländer auf die Anfrage des Bundesministeriums der Justiz vom 21. Februar 2008.

Die Ausführungen in der Tabelle sind dem Gutachten von Prof. Dr. Heinz Schöch, Universität München, entnommen, das das Bundesministerium der Justiz aus anderem Anlass in Auftrag gegeben hatte. Die Erhebung aus dem

Jahr 2002 geht auf eine Umfrage des Bundesverfassungsgerichts bei den Bundesländern zurück, deren Ergebnisse in dem Gutachten erstmals tabellarisch dargestellt wurden (s. Tab. 1, Spalte 3). Die Zahlen vom März 2008 basieren auf einer Umfrage des Bundesministeriums der Justiz im Februar 2008 (s. Tab. 1, Spalte 4).

Im Jahr 2002 waren in Deutschland somit noch 261 Sicherungsverwahrte vom Wegfall der Zehnjahresfrist betroffen, während es im März 2008 nur noch 70 gefährliche Personen gab, die sich auch schon mehr als 10 Jahre in Sicherungsverwahrung befinden.

2. Wie viele Personen, bei denen nach § 66a StGB die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten wurde, befinden sich derzeit im Strafvollzug?  
(Bitte nach Bundesländern aufschlüsseln.)
3. Wie viele Personen befinden sich derzeit aufgrund einer gerichtlichen Anordnung nach § 66a StGB in Sicherungsverwahrung?  
(Bitte nach Bundesländern aufschlüsseln.)
4. Bei wie vielen Personen, denen gegenüber eine Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB vorbehalten wurde, ist seit Einführung der Vorschrift am 21. August 2002 eine Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung erfolgt, bei wie vielen Personen ist sie unterblieben?  
(Bitte nach Bundesländern aufschlüsseln.)

Die Fragen 2 bis 4 werden gemeinsam beantwortet:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine genauen Angaben vor. Allerdings kann Folgendes mitgeteilt werden: Nach einer im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz Anfang Oktober 2007 durchgeführten Analyse von Bundeszentralregisterdaten wurde seit 2002 in 15 Fällen eine Sicherungsverwahrung nach dieser Vorschrift vorbehalten. Das Rechtskraftdatum der Entscheidungen liegt zwischen dem 10. September 2003 und dem 25. Oktober 2006. Ferner kann Berichten des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof entnommen werden, dass zumindest in drei Fällen landgerichtliche Anordnungen wieder aufgehoben worden sind. Eine endgültige Anordnung, die vom Bundesgerichtshof bestätigt worden ist, ist der Bundesregierung bislang nicht bekannt.

5. Gegen wie viele Personen wurde seit der Einführung des § 66b StGB die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet?  
(Bitte nach Bundesländern aufschlüsseln.)
  - a) Gegenüber wie vielen Personen wurde die Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 1 Satz 1 StGB angeordnet?
  - b) Gegenüber wie vielen Personen wurde die Sicherungsverwahrung nach bzw. in Verbindung mit § 66b Abs. 1 Satz 2 StGB angeordnet?
  - c) Gegenüber wie vielen Personen wurde die Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 2 StGB angeordnet?
  - d) Gegenüber wie vielen Personen wurde die Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 3 StGB angeordnet?  
(Bitte jeweils nach Bundesländern aufschlüsseln.)
6. Bei wie vielen Personen liegen die formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB vor?
  - a) Bei wie vielen Personen liegen die formellen Voraussetzungen nach § 66b Abs. 1 Satz 1 StGB vor?

- b) Bei wie vielen Personen liegen die formellen Voraussetzungen nach bzw. in Verbindung mit § 66b Abs. 1 Satz 2 StGB vor?
- c) Bei wie vielen Personen liegen die formellen Voraussetzungen nach § 66b Abs. 2 StGB vor?
- d) Bei wie vielen Personen liegen die formellen Voraussetzungen nach § 66b Abs. 3 StGB vor?

Hinsichtlich der Fragen 5 und 6 wird auf die Antwort zu den Fragen 18 bis 20 verwiesen. Im Übrigen liegen der Bundesregierung hierzu keine Angaben vor.

- 7. Wie viele Personen befinden sich derzeit aufgrund einer gerichtlichen Anordnung nach § 106 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in Sicherungsverwahrung, bei wie vielen wurde die Anordnung der Sicherungsverwahrung abgelehnt?

Die Regelung des § 106 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), die gegenüber nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Heranwachsenden erstmalig den Vorbehalt der Anordnung der Sicherungsverwahrung ermöglicht, ist erst am 1. April 2004 in Kraft getreten. Da zu den Voraussetzungen des Vorbehalts eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren gehört und in einschlägigen Fällen von einer Vollverbüßung der Freiheitsstrafe auszugehen ist, dürfte auszuschließen sein, dass sich in der Folge eines entsprechenden Vorbehalts bereits Personen in der Sicherungsverwahrung befinden. Angesichts des geringen zeitlichen Vorlaufs dürften bislang auch noch keine Anträge auf Anordnung einer nach § 106 Abs. 3 Satz 2 JGG vorbehaltenen Sicherungsverwahrung abgelehnt worden sein (vgl. § 2 JGG in Verbindung mit § 275a Abs. 1 Satz 3 der Strafprozessordnung (StPO)). Im Übrigen enthält die Strafvollzugsstatistik, deren neueste verfügbare Zahlen sich auf das Jahr 2006 beziehen, lediglich das Alter der in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen, aber keine Angaben zu einem vorangegangenen Vorbehalt. Die Ablehnung von Anträgen auf Anordnung der Sicherungsverwahrung wird in der Statistik nicht erfasst.

- 8. Wie viele Personen, bei denen nach § 106 Abs. 3 Satz 2 JGG die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten wurde, befinden sich derzeit im Strafvollzug?
- 9. Gegen wie viele Personen wurde seit der Einführung des § 106 Abs. 5 JGG die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet?  
Bei wie vielen nach bzw. in Verbindung mit § 106 Abs. 5 Satz 2 JGG?
- 10. Gegen wie viele Personen wurde seit der Einführung des § 106 Abs. 6 JGG die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet?

Zu den Fragen 8 bis 10 liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

- 11. Bei wie vielen nach Jugendstrafrecht verurteilten Personen liegen die formellen Voraussetzungen zur Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung nach § 7 Abs. 2 JGG in der Fassung der Bundestagsdrucksache 16/6562 vor?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine genauen Angaben vor. Das Bundesamt für Justiz hat im vergangenen Jahr im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz eine Analyse von Bundeszentralregisterdaten zu Verurteilungen in den Jahren 2003 bis 2006 durchgeführt, bei denen soweit wie möglich die formellen

Voraussetzungen einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 7 Abs. 2 JGG in der Fassung der Bundestagsdrucksache 16/6562 differenzierend berücksichtigt wurden (vgl. Tabelle). Ob die materielle Zusatzqualifikation der abgeurteilten Tat durch die schwere seelische oder körperliche Opferschädigung vorlag, lässt sich aus den Eintragungen im Bundeszentralregister nicht entnehmen.

(1)	(2)	(3)	(4)
	Verurteilte zu einer Jugendstrafe von 7 und mehr Jahren <sup>1)</sup> insgesamt	Darunter (auch) wegen eines Verbrechens gem. ... <sup>1) 2)</sup>	
	n	n	% von (3)
2003	62	47	75,8
2004	67	59	88,1
2005	63	47	74,6
2006	68	54	79,4
Gesamt	260	207	79,6

<sup>1)</sup> Quelle: Sonderauswertung des Bundeszentralregisters.

<sup>2)</sup> Erfasst sind folgende Tatbestände: §§ 211, 212, 213, 221; 251; 225, 226, 227; 176a, 177, 178, 179 StGB. Eine exakte Abbildung der Vorschriften des Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache 16/6562) ist anhand des Bundeszentralregisters nicht möglich.

12. Bei wie vielen zurzeit im Strafvollzug befindlichen nach Jugendstrafrecht verurteilten Personen liegen die formellen Voraussetzungen zur Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung nach § 7 Abs. 3 in der Fassung der Bundestagsdrucksache 16/6562 vor?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

13. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Praxis der Länder bei der staatsanwaltlichen Beantragung der Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung vor?

- a) Haben einzelne Bundesländer zur Regelung der staatsanwaltschaftlichen Beantragung der Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung Vorschriften erlassen?

Wenn ja, welchen Inhalts?

- b) Prüfen einzelne Bundesländer oder einzelne Staatsanwaltschaften bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung regelmäßig, ob die materiellen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind?

- c) Prüfen einzelne Bundesländer oder einzelne Staatsanwaltschaften bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung regelmäßig, ob tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen bestehen?

- d) Nehmen einzelne Bundesländer die Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung regelmäßig als Maßnahme in ihre Vollzugspläne auf?

- e) Gibt es Überlegungen, eine bundeseinheitliche Praxis sicherzustellen?

Wenn ja, welchen Inhalts?

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Landes Sachsen-Anhalt hat im Sommer 2005 „Hinweise zur nachträglichen Sicherungsverwah-

rung“ nebst einer Checkliste zur Prüfung der formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung erarbeitet. Inwieweit die Länder, die in der Folgezeit Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt und den Justizvollzugsanstalten ihres Geschäftsbereichs bekannt gegeben haben, sich dabei an den Hinweisen ausgerichtet haben, ist der Bundesregierung im Einzelnen nicht bekannt, da der Erlass von Verwaltungsvorschriften der Länder nicht zum Aufgabenbereich der Bundesregierung gehört.

14. Ist die Bundesregierung der Ansicht, der Grundsatz der Gleichbehandlung gebiete es, Regelungen der staatsanwaltschaftlichen Beantragung der Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung Vorschriften zu erlassen?

Wenn ja, welchen Inhalts?

Die notwendigen gesetzlichen Vorgaben zur Sicherungsverwahrung, die eine gleichmäßige Anwendung des Rechts sicherstellen, finden sich in den Regelungen des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung.

15. Hält die Bundesregierung es für zulässig bzw. sachgerecht, bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung regelmäßig zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind?  
(Bitte begründen.)

Der Vollzug des Bundesrechts obliegt den Ländern in eigener Verantwortung.

16. Hält die Bundesregierung es für zulässig bzw. sachgerecht, bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung regelmäßig zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen bestehen?  
(Bitte begründen.)

Der Vollzug des Bundesrechts obliegt den Ländern und ist deshalb nicht von der Bundesregierung zu bewerten.

17. Hält die Bundesregierung es für zulässig bzw. sachgerecht, die Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung regelmäßig als Maßnahme in Vollzugspläne aufzunehmen?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

18. Wie viele Anträge auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung wurden seit der Einführung der diesbezüglichen Vorschriften jeweils gestellt?  
(Bitte nach Bundesländern, §§, Absätzen, Sätzen und Beantragungszeitraum aufschlüsseln.)
19. Wie viele davon wurden durch die Gerichte abgelehnt?  
(Bitte nach Bundesländern, §§, Absätzen, Sätzen und Beantragungszeitraum aufschlüsseln.)

20. Wie viele Anordnungen nachträglicher Sicherungsverwahrung wurden durch den Bundesgerichtshof (BGH) aufgehoben, wie viele Anordnungen wurden durch ihn bestätigt?  
(Bitte nach Bundesländern, §§, Absätzen, und Beantragungszeitraum aufschlüsseln.)

Die Fragen 18 bis 20 werden gemeinsam beantwortet:

Zur Anzahl der von den Staatsanwaltschaften gestellten Anträge auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung und deren Behandlung durch die erkennenden erstinstanzlichen Gerichte liegen der Bundesregierung keine statistischen Erkenntnisse vor. Der Bundesgerichtshof hat seit Inkrafttreten der Regelung am 29. Juli 2004 bislang in sieben Fällen Anordnungen nach § 66b StGB rechtskräftig bestätigt (davon betrafen zwei § 66b Abs. 1 Satz 1, eine § 66 Abs. 1 Satz 2 und drei § 66b Abs. 2 StGB; eine Entscheidung kann dem einschlägigen Absatz nicht entnommen werden).

21. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen die drohende Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in Konflikt mit dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts geraten kann?  
(Bitte begründen.)

Ein besonderer Konflikt mit dem Erziehungsgedanken aufgrund des Vorliegens der formellen Voraussetzungen einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 7 Abs. 2 oder 3 JGG in der Fassung des Regierungsentwurfs (Bundestagsdrucksache 16/6562) ist nicht zu erwarten. Da nach der Fragestellung eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren oder eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen der Anlasstat bereits erfolgt sein muss, kann es hier nur um einen potenziellen Konflikt im Rahmen des Vollzugs der Jugendstrafe oder der Unterbringung gehen. In seiner Entscheidung zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 116, 69 ff.) die verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine erzieherische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs deutlich dargelegt. Entsprechende Vorgaben, mit der Besonderheit, dass es hier auch um die Behandlung einer psychischen Erkrankung oder Störung geht, werden auch bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu beachten sein. Im Falle einer drohenden nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung wird dies sogar in besonderem Maße gelten. Denn schon der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, alle Anstrengungen bereits im Vollzug der Jugendstrafe oder einer Unterbringung zu unternehmen, um die drohende Sicherungsverwahrung und den damit verbundenen schwerwiegenden Eingriff in Freiheitsgrundrechte zu vermeiden.

Mögliche Konflikte des Erziehungsgedankens mit anderen schützenswerten Rechtsgütern können im Übrigen generell und unabhängig von den formellen Voraussetzungen einer Sicherungsverwahrung auftreten. So gebietet der staatliche Schutzauftrag gegenüber potenziellen Opfern etwa bei Entscheidungen über Vollzugslockerungen oder eine Aussetzung der Strafe oder Maßregel zur Bewährung schon allgemein eine angemessene Prüfung, ob diese auch im Hinblick auf eine eventuelle Gefährlichkeit des Betroffenen für andere verantwortet werden können.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung insgesamt die Vereinbarkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung mit dem Erziehungsgedanken des JGG?  
(Bitte begründen.)

Der Erziehungsgedanke ist wesentliches Leitprinzip des deutschen Jugendstrafrechts. Dessen vorrangiges Ziel ist aber die Vermeidung künftiger Straffälligkeit eines Jugendlichen oder Heranwachsenden, wie § 2 Abs. 1 JGG jetzt auch ausdrücklich klarstellt. Zu seiner Erreichung sind grundsätzlich auch die Rechtsfolgen primär am Erziehungsgedanken auszurichten. Wenn aber erzieherische Mittel nicht genügen, so ist es möglich, dass das Prinzip des Erziehungsgedankens zurücktreten muss. So hat die Bundesregierung im Hinblick auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung bereits in der Begründung des diesbezüglichen Gesetzentwurfs zum Jugendstrafrecht in Bundestagsdrucksache 16/6562, insbesondere S. 7, eingehend die Notwendigkeit eines angemessenen Ausgleichs mit dem staatlichen Schutzauftrag gegenüber potenziellen Opfern und deren Rechten auf körperliche und seelische Unversehrtheit dargelegt. In den mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen sieht die Bundesregierung einen angemessenen Ausgleich des Sicherheitsanliegens auch mit dem Erziehungsgedanken. Dass dieser im Übrigen auch in einschlägigen Fällen im Vollzug der Jugendstrafe oder einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wesentliche Bedeutung behält, wurde bereits in der Antwort auf Frage 21 aufgezeigt. Bei Beginn einer nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung wären die Betroffenen aufgrund der formellen Voraussetzungen – jedenfalls in den Fällen des § 7 Abs. 2 JGG-E – regelmäßig mindestens 21 Jahre alt, so dass der Erziehungsgedanke hier nicht mehr einschlägig wäre.

23. In welchen Einrichtungen soll der Vollzug der Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen erfolgen, und wie soll er gestaltet sein?

Für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und für die Ausgestaltung des Vollzugs sind die Länder zuständig. Dies gilt auch für die Fälle der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vorgesehen sind (Bundestagsdrucksache 16/6562).

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf hat die Bundesregierung unter Abschnitt B (Besonderer Teil) zu Artikel 1 zu Nr. 3 festgestellt, dass in den Fällen, in denen § 7 Abs. 2 JGG – neu – zur Anwendung kommen könnte, Betroffene zum Zeitpunkt der nachträglichen Sicherungsverwahrung ausschließlich Erwachsene (mindestens 21 Jahre alt) wären. Eine jüngere Person könnte nur nach § 7 Abs. 3 JGG – neu – in einem allerdings eher theoretischen Fall betroffen sein.

24. Wie viele Personen waren insgesamt von dem in Frage 1 Buchstabe d genannten rückwirkenden Wegfall der Höchstfrist der Sicherungsverwahrung im Jahr 2002 betroffen?

Auf die Antwort zu Frage 1d wird verwiesen. Darüber hinausgehende statistische Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.





